

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. März 2022

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
9.3.22	Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Durchführungsverordnung – GEG-DVO)	165
2.3.22	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit	167
2.3.22	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	169
3.3.22	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	176
4.3.22	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung	176
8.3.22	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Höhe der Jagdabgabe	177
1.2.22	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	177

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2021 bei.

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-Durchführungsverordnung – GEG-DVO)

Vom 9. März 2022

Es wird verordnet auf Grund von

- § 94 Satz 1 und § 101 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
- § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die unteren Baurechtsbehörden nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie unterliegen dabei der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.
- (2) Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Absatz 2 Satz 1 LBO durch Absatz 1 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung.
- (3) Zuständige Behörde für Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlagen und über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG und Energieausweisen nach § 79 GEG sowie für die nicht personenbezogene Auswertung von Daten nach § 100 Absatz 1 GEG ist das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik (Kontrollstelle Land). Die vorläufige Aufgabenwahrnehmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG bleibt davon

unberührt. Die Kontrollstelle Land kann die zuständige untere Baurechtsbehörde mit der Inaugenscheinnahme nach § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GEG beauftragen.

(4) Zuständige Behörde für

1. Befreiungen nach § 102 Absatz 1 GEG und das Verlangen der Vorlage einer Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen durch qualifizierte Sachverständige nach § 102 Absatz 3 Satz 2 GEG,
2. Befreiungen nach § 103 Absatz 1 GEG und die Entgegennahme des Berichts nach § 103 Absatz 2 Satz 1 GEG

ist die Kontrollstelle Land.

(5) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

(6) Die Kontrollstelle Land ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG bei Ordnungswidrigkeiten nach § 108 Absatz 1 Nummer 15, 17 und 21 GEG; für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten nach § 108 GEG ist die zuständige untere Baurechtsbehörde Verwaltungsbehörde.

§ 2

Erfüllungserklärungen

(1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden zu errichtenden Gebäude ist im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung der Anforderungen von Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes, Teil 4 des Gebäudeenergiegesetzes und Teil 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 93 GEG von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. Für die Zuziehung von Sachkundigen durch den Entwurfsverfasser gilt § 43 Absatz 2 LBO entsprechend. Sachkundige sind Personen nach § 88 Absatz 1 GEG. Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird.

(2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen von Teil 3 bis 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG von einer sachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Eigentümer hat die Erfüllungserklärung

nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Pflichten des Bauherrn nach Absatz 1 bestehen auch, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist.

§ 3

Verfahren nach § 103 GEG

Der Abschluss einer Maßnahme, für die nach § 103 Absatz 1 GEG eine Befreiung von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG erteilt wurde, ist der Kontrollstelle Land unverzüglich durch den Bauherrn anzuzeigen. Der Bauherr hat den Bericht gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 GEG der Kontrollstelle Land spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

§ 4

Textform

Erfüllungserklärungen nach § 2 bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Umweltministerium kann auf seiner Internetseite Muster für Erfüllungserklärungen und sonstige Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

§ 5

Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage

(1) Die Kontrollstelle Land kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 99 Absatz 1 und 100 Absatz 1 GEG fachkundige Personen hinzuziehen; fachkundige Personen sind Personen nach § 88 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 2 und 3 GEG.

(2) Hat die Kontrolle nach § 99 Absatz 1 GEG ergeben, dass ein Inspektionsbericht über Klimaanlage oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG oder ein Energieausweis nach § 79 GEG

1. die Anforderungen nach §§ 74 bis 78 oder 79 bis 86 Absatz 1 GEG nicht erfüllt oder
2. von einer Person ausgestellt wurde, die nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Inspektion einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach § 77 GEG oder für die Ausstellung eines Energieausweises nach § 88 Absatz 1 GEG erfüllt,

teilt die Kontrollstelle Land dies dem Aussteller mit. Sie kann vom Aussteller Angaben zum Eigentümer des Gebäudes und zu dessen Adresse sowie Angaben zur Adresse des Gebäudes verlangen. Die Kontrollstelle Land teilt das Ergebnis der Kontrolle dem Eigentümer des Gebäudes und der zuständigen unteren Baurechtsbehörde mit. Die nach Satz 3 der unteren Baurechtsbehörde mit-

geteilten Daten dürfen von dieser, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, nur für Verfahren nach § 95 GEG verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, und nur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren einschließlich etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert oder aufbewahrt werden. Wird kein Verfahren nach § 95 GEG eingeleitet, sind die mitgeteilten Daten, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, spätestens nach zwei Jahren zu löschen oder zu vernichten. Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte, dass ein Entwurfsverfasser, der Bauherr, der Eigentümer eines Gebäudes oder eine fachkundige Person gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder des Gebäudeenergiegesetzes, die nicht von der Kontrollstelle Land vollzogen wird, verstoßen hat, übermittelt die Kontrollstelle Land der zuständigen unteren Baurechtsbehörde die für eine Überprüfung dieses Sachverhalts erforderlichen Daten. Für die nach Satz 4 übermittelten Daten gilt § 99 Absatz 7 Satz 2 und 3 GEG entsprechend.

(3) Die Kontrollstelle Land hat die Daten nach § 100 Absatz 1 GEG zu speichern und dem Umweltministerium zum 31. Januar 2022, danach alle drei Jahre, eine mit ihm abgestimmte Auswertung der Daten mindestens zu den Merkmalen nach § 100 Absatz 2 und 3 GEG sowie einen Bericht über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

Die §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 4 gelten nicht für Gebäude des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, soweit nach § 70 Absatz 1 LBO die Zustimmung an die Stelle der Baugenehmigung tritt. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes entspricht.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Bei Vorhaben, auf die die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes anzuwenden sind und für die im Falle der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens die Bauantragstellung bei der zuständigen Behörde, im Falle der Durchführung eines Kenntnisgabeverfahrens die Kenntnisgabe bei der zuständigen Behörde und im Falle der Verfahrensfreiheit der Baubeginn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, gilt § 2 mit der Maßgabe, dass die Erfüllungserklärung unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes oder der Maßnahme der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorzulegen ist.

(2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für Vorhaben, Anträge auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen, auf die nach § 111 Absatz 1 GEG die Vorschriften des

Gebäudeenergiegesetzes nicht anzuwenden sind, richten sich nach den Bestimmungen der EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 (GBl. S. 600, ber. 2017 S. 74), die durch Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, und der Verordnung des Umweltministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 28. November 2008 (GBl. S. 471), die durch Artikel 145 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist.

(3) Wenn der Bauherr gemäß § 111 Absatz 3 GEG die Anwendung neuen Rechts verlangt, findet abweichend von Absatz 2 diese Verordnung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016 (GBl. S. 600, ber. 2017 S. 74), die durch Artikel 47 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, und die Verordnung des Umweltministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 28. November 2008 (GBl. S. 471), die durch Artikel 145 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	WALKER
LUCHA	GENTGES
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

Umweltministerium

WALKER

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 2. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1

des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2022 (GBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»(1) Angebote sind in der Basisstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig.

(2) Angebote sind in der Warnstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO

1. mit getesteten, genesenen oder geimpften Personen ohne Personenobergrenze oder
2. mit bis zu 36 Personen
innerhalb geschlossener Räume oder im Freien zulässig.

(3) Angebote sind in der Alarmstufe gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO

1. mit bis zu 2.000 genesenen oder geimpften Personen oder
2. mit bis zu 120 getesteten, genesenen oder geimpften Personen in Verbindung mit einem Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder einen negativen PCR-Test auch bei Personen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. mit bis zu 12 Personen
innerhalb geschlossener Räume oder im Freien zulässig.

(4) Für alle Personen wird eine Testung auf das Coronavirus allgemein empfohlen.«

b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern »haben die« die Wörter »Anzahl der« eingefügt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »für geimpfte, genesene und getestete Personen nach § 2 Absätze 1, 2 und 3 jeweils Nummer 2« durch die Angabe »nach § 2« ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort »Beteiligtenzahl« durch das Wort »Personenzahl« ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Maskenpflicht

Für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr gelten die Regelungen nach § 3 CoronaVO zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). In der Warn- und Alarmstufe gilt für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr innerhalb geschlossener Räume eine Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO. Von der Maskenpflicht kann

1. in der Basis-, Warn- und Alarmstufe in geschlossenen Räumen, die von diesen Personen zum Zwecke der Übernachtung gemeinsam genutzt werden,
2. in der Basisstufe in geschlossenen Räumen, während sich getestete, genesene oder geimpfte Personen an fest zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und zwischen diesen Sitzplätzen die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 Metern nach § 2 CoronaVO eingehalten werden kann,

abgewichen werden. Die geschlossenen Räume sind nach § 2 CoronaVO regelmäßig zu belüften.«

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »eingehalten« das Wort »und« eingefügt und die Wörter »und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchgeführt« gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen nach § 2 CoronaVO einzuhalten und es ist zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 7 CoronaVO zu erstellen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 2. März 2022

PROF. (APL) DR. LAHL

Sozialministerium

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 2. März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 3. März 2022 in Kraft.

Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

Vom 2. März 2022

Auf Grund von § 39 Absatz 2 und 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Verkehrsministeriums zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. S. 709), die zuletzt durch Artikel 206 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 122, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter »berufliche Übung« durch die Wörter »Praxis der Schifffahrt« ersetzt.
- b) In Nummer 47 werden nach dem Wort »verwendet« die Wörter »oder sich mit einem nicht lenkbaren Schwimmkörper treiben lässt« eingefügt.
- c) In Nummer 50 wird nach der Angabe »badet,« die Angabe »schwimmt,« eingefügt.

2. Die Anlage 1 (Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee – Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO) wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 0.02 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:
 - »p) »Sportboot-Richtlinie«:
Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ber. ABl. L 297 vom 13.11.2015, S. 9);«.
 - bb) Buchstabe q wird wie folgt gefasst:
 - »q) »wassergefährdende Stoffe«:
Stoffe und Gemische, die nach Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 214 vom 17.6.2021, S. 72), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1962 der Kommission vom 12. August 2021 (ABl. L 400 vom 12.11.2021, S. 16) geändert worden ist, als umweltgefährlich eingestuft werden und mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 sowie dem Gefahrenhinweis H400, H410 oder H411 zu kennzeichnen sind;«.

cc) In Buchstabe s wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

dd) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:

»t) »*unsichtiges Wetter*«:

Bedingung, bei welcher die Sicht durch Nebel, Dunst, Schneefall, Starkregen oder ähnliche Wetterphänomene eingeschränkt ist.«

b) In Artikel 1.03 Absatz 1 werden die Wörter »berufliche Übung« durch die Wörter »Praxis der Schifffahrt« ersetzt.

c) Artikel 1.06 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Wenn für den Betrieb eines Fahrzeuges eine Zulassung (Artikel 14.01) oder ein Bootsausweis (Artikel 2.01 Absatz 3) oder Führung eines Fahrzeuges ein Schifferpatent (Artikel 12.02) oder ein Radarpatent (Artikel 6.12 Absatz 1 Nummer 1) erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden.«

d) Artikel 1.09 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Betanken von Fahrzeugen mit eingebautem Tank mittels Kanister oder einem anderen Betankungssystem ist nur mit selbstschließenden oder manuell regelbaren Systemen zulässig, die ein Überlaufen oder Verschütten des Treibstoffs verhindern.«

e) Artikel 2.01 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»b) Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Stand-Up-Paddles, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.«

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Über die Zuteilung des Kennzeichens für ein nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug wird eine Urkunde (Bootsausweis) ausgestellt; Artikel 14.02, ausgenommen Buchstaben f, g, i und l, und Artikel 14.07 gelten entsprechend.«

f) Artikel 3.01 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 3.01

Lichter

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.

(2) In dieser Verordnung gelten als

- a) »Topplight« (Buglicht): ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (das heißt von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Topplight muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein;
- b) »Seitenlichter«: an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss (das heißt von vorne bis 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein;
- c) »Hecklicht«: ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Hecklicht muss so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein;
- d) »Weißes Rundumlicht«: ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht; das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein;
- e) »Kombinations-Seitenlicht«: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind; das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein;
- f) »Dreifarben-Topplight«: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind; das Dreifarben-Topplight muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein.

Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist.

In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzte Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

(3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) weißes helles Licht 4 km (2,2 Seemeilen)
- b) rotes oder grünes helles Licht 3 km (1,6 Seemeilen)
- c) weißes gewöhnliches Licht 2 km (1,1 Seemeilen)
- d) rotes oder grünes gewöhnliches Licht 1,5 km (0,8 Seemeilen).

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter auf Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2022 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
 - 1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht 1,85 km (1 Seemeile)
 - 2. Topplight, Hecklicht und weißes Rundumlicht 3,7 km (2 Seemeilen)
 - 3. beim Dreifarben-Topplight
 - 3.1. für den Backbord- und Steuerbordsektor 1,85 km (1 Seemeile)
 - 3.2. für den Hecklichtsektor 3,7 km (2 Seemeilen);
- b) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m oder mehr, aber weniger als 20 m:
 - 1. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes 3,7 km (2 Seemeilen)
 - 2. Topplight 5,55 km (3 Seemeilen);
- c) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:
 - 1. Seitenlichter und Hecklicht 3,7 km (2 Seemeilen)
 - 2. Topplight 9,25 km (5 Seemeilen)«.

g) Artikel 3.04 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift von Artikel 3.04 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 3.04

Ersatz und Umrüstung bestehender Lichter«

- bb) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »der« die Wörter »gemäß Absatz 3« eingefügt.
- cc) In Absatz 2 werden die Wörter »von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht« durch die Wörter »weißes Rundumlicht« ersetzt.

dd) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht, müssen bei Ausfall eines Lichtes sämtliche Lichter in ihrer Gesamtheit möglichst rasch auf Lichter mit einer Sichtweite umgerüstet werden, die den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht; eine freiwillige Umrüstung ist bei diesen Fahrzeugen jederzeit möglich.«

h) Artikel 3.06 wird wie folgt geändert:

aa) Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

»(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Absatz 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht geführt werden.

(3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf

- a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4,4 kW beträgt,
- b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist,
- c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und
- d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30kW beträgt.

(4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

- a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht,
- b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht,
- c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder
- d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht.

Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchstabe a können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.

(5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.«

bb) Es wird folgender Absatz angefügt:

»(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:

- a) Seitenlichter und ein Hecklicht,
- b) ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,
- c) ein Dreifarben-Topplicht,
- d) ein weißes Rundumlicht oder
- e) Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.«

i) In Artikel 3.07 werden die Wörter »von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht« durch die Wörter »grünes helles Rundumlicht« ersetzt.

j) Artikel 3.08 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter »von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht« durch die Wörter »weißes Rundumlicht« ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort »zweites« gestrichen.

k) Artikel 6.05 wird wie folgt gefasst:

»Abweichend von Artikel 6.04 und unbeschadet Artikel 6.03 müssen beim Begegnen und Überholen ausweichen

- a) den Vorrangfahrzeugen und Schleppverbänden alle anderen Fahrzeuge,
- b) den Güterschiffen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände,
- c) den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Absatz 1 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Güterschiffe,
- d) den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Absatz 1 führen,
- e) den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Absatz 1 führen,
- f) Segelsurfbretter und Drachensegelsurfbretter allen anderen Fahrzeugen.«

l) Artikel 6.12 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- bb) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 »(2) Verfügt das Fahrzeug über einen Radar-Einpersonen-Steuerstand, so ist die Anwesenheit einer zweiten Person im Steuerstand nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.«
- m) Artikel 6.13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter »(z. B. Nebel, Schneetreiben)« gestrichen.
- bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 »(3) Der Schiffsführer eines Fahrzeuges, der ein anderes Schiff lediglich durch Radar ortet, muss feststellen, ob sich die Gefahr einer Kollision beider Schiffe ergeben könnte. Ist dies der Fall, so muss er unverzüglich Funkkontakt aufnehmen. Wenn der Sprechfunkkontakt mit dem anderen Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, ist das Schallzeichen gemäß Artikel 4.02 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zu geben und sind weitere geeignete Maßnahmen zur Kollisionsverhütung zu treffen.«
- cc) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.
- n) Artikel 6.15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Geräten« die Wörter », darunter fallen zum Beispiel auch Geräte wie Wakesurfbretter, die auf der Heckwelle eines vorausfahrenden Fahrzeuges fahren,« eingefügt.
- bb) In Absatz 3 werden das Wort »schleppenden« durch das Wort »vorausfahrenden« und die Wörter »Wasserskifahrer zu beobachten hat« durch die Wörter »Wassersportler beobachtet« ersetzt.
- cc) In Absatz 4 werden die Wörter »Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer« durch die Wörter »Das vorausfahrende Fahrzeug und der Wassersportler« ersetzt.
- dd) In Absatz 5 wird das Wort »Wasserskifahrern« durch das Wort »Wassersportlern« ersetzt.
- ee) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 »(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern und Wassermotorrädern oder ähnlichen Schwimmkörpern jeglicher Antriebsart sowie der Betrieb von Sportgeräten mit Wasserstrahlantrieb, der von einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird, ist verboten.«
- o) Artikel 8.02 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 »1. gemäß Unterabschnitten 1.1.3.1 Buchstabe a und 1.1.3.7 ADN, wobei die Bestimmungen auch für Beförderungen durch Fahrgäste und Besatzungsmitglieder anwendbar sind,«.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Angabe »oder« ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 »3. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADN nicht den übrigen Vorschriften des ADN unterliegt.«
- p) Artikel 8.03 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils die Angabe »b,« gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
 »4. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR und
 5. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADR nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegt,«.
- q) In Artikel 10.02 Absatz 2 werden die Wörter »Artikel 6.05 Buchst. b bis d« durch die Wörter »Artikel 6.05 Buchstabe b bis f« ersetzt.
- r) Artikel 10.08 wird wie folgt gefasst:
 »Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten, die Verwendung von Wellenbrettern und das Treibenlassen mit nicht lenkbaren Schwimmkörpern ist verboten.«
- s) Artikel 11.04 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 »(5) Beim Schwimmen ohne Begleitfahrzeug außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Absatz 1) muss ein gut sichtbarer Schwimmkörper mitgeführt werden.«
- t) Artikel 11.06 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Die Genehmigung ist zu versagen, wenn vom Sondertransport wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhindert oder ausgeglichen werden können.«
- u) In Artikel 12.06 Absatz 1 Buchstabe a werden das Komma nach dem Wort »Wohnort« durch das Wort »und« ersetzt und die Wörter »und Unterschrift« gestrichen.
- v) Artikel 12.09 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Es wird folgender Absatz angefügt:
 »(2) Unionsbefähigungszeugnisse gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S.53) die durch Richtlinie (EU) 2021/1233 (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S.52)

geändert worden ist, werden anerkannt. In Bezug auf die in Artikel 12.10 angeführte Rhein-
strecke ist Artikel 12.10 Absatz 3 zu beachten.«

w) Artikel 12.10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Inhaber eines Unionsbefähigungszeugnisses gemäß RL (EU) 2017/2397, die diese Rhein-
strecke befahren wollen, müssen die in Absatz 2 geforderte Fahrpraxis nachweisen und eine Ergänzungsprüfung ablegen, mit der sie eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachweisen. Über die bestandene Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, mit der dem Inhaber des Unionsbefähigungszeugnisses die Berechtigung zum Befahren der in Absatz 1 angeführten Rhein-
strecke bescheinigt wird.«

x) Artikel 13.11a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Anlage C dieser Verordnung enthält die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen.«

bb) In Absatz 2 werden die Wörter »für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren)« durch die Wörter »Verbrennungsmotoren, die nicht unter den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen,« ersetzt.

cc) In Absatz 3 und 4 werden die Wörter »Otto- und Dieselmotoren« jeweils durch das Wort »Verbrennungsmotoren« ersetzt.

dd) Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

»(6) Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:

1. Typenprüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.6.2009, S. 1, ber. ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 52), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202) geändert worden ist,
2. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nummern 3.2.2 und 3.3.2),

3. Typenprüfungen von Motoren der Klassen NRE, IWP und IWA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 bzw. Nummer 6 gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, ber. ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 29), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1040 (ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 1) geändert worden ist, mit einer Nennleistung bis 560 kW,

4. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung größer 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NOx sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.

(7) Auf Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Abgastypenprüfbescheinigungen oder Typgenehmigungen vorliegt:

1. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung weniger als 19 kW beträgt;
2. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Außenbord-Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
3. eine Typgenehmigung für Motoren der Klasse IWP gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;

4. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
5. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRE gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;
6. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRG gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen;
7. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach Regelung Nummer 49, Änderungsserie 06 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) – Einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Emission von gas- und partikelförmigen Schadstoffen aus Selbstzündungs- und aus Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen zu treffen sind, vom 27. Januar 2013 (ABl. L 171 vom 24. 6. 2013, S. 1).

Werden Motoren, für die eine Typengenehmigung gemäß Nummern 5, 6 oder 7 vorliegt, umgebaut, so ist von einer technischen Prüfstelle oder der Behörde, die die Typengenehmigung ausgestellt hat, zu bestätigen, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss auf die Abgasemissionen des Motors haben und die Gültigkeit der Typengenehmigung nicht erlischt. Diese Bestätigung ist der für die Zulassung zuständigen Behörde vorzulegen. Von dieser Bestimmung sind Motoren ausgenommen, die am 1. April 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen einlagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.«

- y) Artikel 13.11 b wird wie folgt gefasst:
- »Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13.11a Absatz 7 fallen, dürfen nur durch Motoren ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.«

- z) Artikel 13.11c wird wie folgt gefasst:

»Artikel 13.11c

Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotoren für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Artikel 14.04 Absatz 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.«

- aa) Artikel 13.11d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Dies gilt nicht für Dieselmotoren,

- a) die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu zwölf Fahrgästen zugelassen sind, oder
- b) die die Grenzwerte des Partikelausstoßes ohne beschränkende Mittel einhalten.«

- bb) Artikel 13.15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 »Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung« nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeuges neben dem Kennzeichen und am Heck angebracht werden.«

- cc) Artikel 13.20 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aaaa) Nummer 3 werden die Wörter »sofern diese von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb begleitet werden,« angefügt.

bbbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.«

- bbb) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Dies gilt insbesondere für
1. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte,
 2. Segeljollen oder Mehrumpfboote,
 3. Kanus oder Kajaks.«
- dd) Artikel 14.01 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »Anhang XV« durch die Angabe »Anhang IV« ersetzt.
- bbb) In Absatz 6 wird die Angabe », Unterseebooten« gestrichen.
- ccc) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung,«.
- bbbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
- cccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
- »4. Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke.«
- ee) In Artikel 14.04 Absatz 4 wird die Angabe »Anhang XV« durch die Angabe »Anhang IV« ersetzt.
- ff) Artikel 16.02 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zum Beispiel im Leistungs- und Spitzensport beim Segeln, auch amtliche Befähigungsnachweise, die nicht in einem Bodenseeufersstaat ausgestellt wurden, gemäß Artikel 12.09 anerkennen.«

gg) Anlage B (Schifffahrtszeichen) wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Abschnitt »Allgemeines« werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

»4. Gelbe Bojen zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen weisen einen Durchmesser von mindestens 40 cm auf. End- oder Eckbojen müssen einen um 20 cm größeren Durchmesser aufweisen als die übrigen Bojen.

5. Anstelle von gelben Bojen können zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen auch gelbe Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm auf Pfählen verwendet werden.«

bbb) Dem Abschnitt »A. Verbotsschilder« wird folgende Nummer A. 13 angefügt:

»A. 13 Verbot des Badens



3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 2. März 2022

HERMANN

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 3. März 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBI. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona-/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 14. Dezember 2021 (GBI. S. 995), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GBI. S. 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 8 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter »Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175)« durch die Wörter »Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1)« ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 2022

PROF. (APL) DR. LAHL
Sozialministerium

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 3. März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 4. März 2022 in Kraft.

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung

Vom 4. März 2022

Auf Grund von §§ 22 und 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBI. S. 794), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter [https://www.baden-wuert-](https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

[temberg.de/corona-verordnung](https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (GBI. S. 999), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2022 geändert worden ist (GBI. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10. Januar 2022 V1)« durch die Wörter »Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11. Februar 2022 V1)« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach Absatz 4 Satz 2 der Leitung der Einrichtung zum Betreten ihrer Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test oder einen negativen Schnelltest im Sinne des Absatz 4 vorlegen. Der PCR-Test soll vorrangig zur Anwendung kommen. Wird der PCR-Test im Sinne einer Testung nach Absatz 4 Satz 2 verwendet, kann die Probenentnahme bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden haben. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR- oder Schnelltests besteht nicht, wenn das erstmalige Betreten der Arbeitsstätte nach Ablauf der regulären zehntägigen Absonderungsdauer erfolgt.«.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter »§ 3 Absatz 4 Satz 3« durch die Wörter »§ 3 Absatz 4 Satz 4« ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort »PCR-Tests« die Wörter »oder Schnelltests« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. März 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 4. März 2022

PROF. (APL) DR. LAHL
Sozialministerium

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 4. März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat gemäß Artikel 2 der Verordnung am 7. März 2022 in Kraft.

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum über die Höhe der Jagdabgabe**

Vom 8. März 2022

Auf Grund von § 28 Absatz 3 Satz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Höhe der Jagdabgabe

Die Jagdabgabe beträgt bei dem Tagesjagdschein 25 Euro. Im Übrigen beträgt sie für jedes Jagdjahr, für das der Jagdschein gültig ist, 50 Euro.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Höhe der Jagdabgabe vom 29. März 2005 (GBl. S. 300), die zuletzt durch Artikel 84 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 11) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2022

HAUK

**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD
und des Deutschlandradios**

Vom 1. Februar 2022

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 29 Abs. 4 des Medienstaatsvertrags (MStV) in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2022. Die Auflistung folgt nachstehend.

KÖLN, den 25. Februar 2022

DEUTSCHLANDRADIO

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Der Justiziar

DR. HÖPPENER

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart					
Stand 1. Februar 2022					
LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	BAYERN 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	BAYERN 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	BR24	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	BR Schlager	-	x	x	x
	BR24live	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 3	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	MDR TWEENS ⁵⁾	-	x	-	x
nachrichtlich	11 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Schlager ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
Radio Bremen 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	x	x
	Die Maus ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88.8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	Die Maus ³⁾⁵⁾	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x	
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus / Die Maus	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	WDR EVENT ⁷⁾	-	x	x	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen

²⁾ Singuläre UKW Frequenz in Stuttgart

³⁾ siehe WDR

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround

⁵⁾ gem. Landesrecht / § 29 Abs. 2 S. 2 MStV zusätzl. beauftragt

⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

⁷⁾ eventabhängiges Angebot

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Silke Dissertori-Aymar
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: silke.dissertori@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
